

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 4
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	19.03.18
	20.00 Uhr bis 22.30 Uhr
im Rathaus in Kürzell	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
<u>Bürgermeister</u>		
Alexander	Schröder	
<u>Die Gemeinderäte</u>		
Fred	Brandenburger	
Sabine	Fischer	
Klaus	Fuhrmann	
Birgit	Gertheiss	
Hildegard	Kern	
Christian	Maurer	
Otto	Meier	entschuldigt
Sven	Santo	
Heinz	Schlecht	
Friedrich	Schneider	
Hans	Spengler	
Ulrike	Tress – Ritter	
Hugo	Wingert	
Stefan	Zimmermann	entschuldigt
<u>Die Ortschaftsräte</u>		
Ralf	Kunz	
Hans-Joachim	Wagner-Rieth	
Birgit	Weinacker	
Johannes	Zimmer	
<u>Die Bezirksbeiräte</u>		
Jeannette	Biegert	
Kai	Leonhardt	
Sébastien	Tricard	
Markus	Reith	
<u>von der Verwaltung</u>		
Hartmut	Schröder	
Julia	Schwarz	
Zuhörer	3 Presse + 3	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. Frageviertelstunde

keine Wortmeldungen

2. Genehmigung des Protokolls

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung

3. Energiespar-Contracting für Straßenbeleuchtung und Gebäudesanierung (kombiniert); Vorstellung der Potentialanalyse

Zur Sitzung wurden Ing. Thomsen von KEA und Ing. Dunker von der Energieagentur Ortenau bzw. Endura Kommunal eingeladen.

Am 01.12.17 fand das erste Beratungsgespräch mit Ing. Thomsen von der KEA (Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg) über die Möglichkeit der Gemeinde zur Teilnahme am Förderprogramm „Effizienz macht Schule“ statt.

KEA ist eine Institution in 100% Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg zur Projektentwicklung mit dem Ziel der Entlastung der kommunalen Haushalte durch die Umsetzung von Finanzierungsmodellen.

Mögliche Themenfelder sind die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED sowie die energetische Sanierung verschiedener Gebäude, dies beinhaltet Heizung, Belüftung, Beleuchtung, Wärmedämmung: Grundschule Meißenheim, Förderschule Ried u.a. Gebäude im Westend, Turn- und Festhalle Meißenheim, Bauhofgebäude.

Möglichst sollen die beiden Pakete Straßenbeleuchtung und Gebäude gemeinsam ausgeschrieben werden.

Basierend auf einer Energieverbrauchsanalyse wurden von KEA Umsetzungsvorschläge erarbeitet, welche das Einsparpotential sowie die Investitionskosten abschätzen. Soweit absehbar ist, dass sich die Investition innerhalb der Vertragslaufzeit amortisieren kann, wird KEA eine Marktsondierung durchführen, um anschließend das Projekt zum Contracting auszuschreiben. Dies stellt ein zweistufiges VOB / VOL – Verfahren mit einer nationalen Ausschreibung dar.

Vertragspartner der Gemeinde ist KEA. Diese bedient sich bzgl. den erforderlichen Ing. Leistungen den regionalen Energieagenturen Ortenau bzw. Freiburg und bzgl. den Ing. Leistungen für die Straßenbeleuchtung bei Endura Kommunal.

Contracting heißt: Der Contracting Partner wird die Investition durchführen und diese der Gemeinde zur Verfügung stellen. Er finanziert sich über einen Teil der Einsparung welchen die Gemeinde als Contracting Rate bezahlt. Im Idealfall kann die Gemeinde sofort einen Teil der Einsparung im Haushalt realisieren. Nach Ablauf der Vereinbarung (= i.d.R. die Amortisationszeit) geht die Investition in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde kann die Einsparung zu 100% im Haushalt realisieren und damit den Verwaltungshaushalt entlasten.

Contracting ist in einem Bieterwettbewerb nach VOB bzw. VOL auszuschreiben.

Die orientierende Untersuchung sowie das Ausschreibungsverfahren werden durch verschiedene Institutionen gefördert.

Ing. Thomsen sowie die Ing. Dunker und Lempert wurden eingeladen um den Gemeinderat über das Ergebnis der Potentialanalyse zu informieren. Herr Lempert ist erkrankt und kann daher nicht an der Sitzung teilnehmen.

Für die Förderschule Ried wurde ein Heizvariantenvergleich durchgeführt. Empfohlen wird eine Kombination aus einem Holzpelletgrundlastkessel und einem Heizölspitzenlastkessel. Damit kann eine erhebliche CO₂ Einsparung erreicht werden.

Für die Grundschule und die Turn- und Festhalle in Meißenheim wurde eine Energiebilanz erstellt. Es wird vorgeschlagen, teilweise die Fenster und Glasbausteine zu erneuern und die Geschossdecke zu isolieren.

Bei der Turn- und Festhalle Meißenheim könnten Fenster erneuert und die Fassade teilweise isoliert werden. Weiterhin könnte die Belüftung erneuert und mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet werden. Die Kellerdecke sollte gedämmt werden.

Die Heizung im Gebäude des Bauhofs sollte erneuert werden. Das Gebäude könnte mit Strahlern beheizt werden, die mit Gas betrieben werden. Die Fenster der Aufenthaltsräume sollten erneuert, die Fassade sollte gedämmt werden.

Die untersuchten Gebäude liegen alle bei relativ günstigen Verbrauchswerten. Dies liegt an der günstigen Bewirtschaftung durch die Hausmeister und teilweise auch an der Auslastung der Gebäude bzw. daran dass die Gebäude bereits zum Teil saniert sind.

Im Durchschnitt kann der energetische Mehraufwand durch die Energieeinsparung finanziert werden. Die Sanierungskosten, die ohnehin zu tragen werden, können über die Energieeinsparung der Straßenbeleuchtung finanziert werden.

Die Straßenbeleuchtung in Meißenheim und Kürzell ist stark überaltert. Die Leuchten verursachen einen sehr hohen Stromverbrauch. Bei einer Umrüstung auf LED kann der Stromverbrauch um 80% gesenkt werden.

Der Contractor garantiert die Funktion der Anlagen während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung. Mit dem Leistungsverzeichnis der Ausschreibung werden durch den Gemeinderat die Vorgaben gemacht. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit geht die Anlage in das Eigentum der Gemeinde über.

Die Investition in die Gebäudesubstanz von ca. 1,2 Mio € würde sich aufgrund eines hohen Anteils des Sanierungsstaus an der Investition erst nach ca. 34 Jahren amortisieren. Die Investition in die Straßenbeleuchtung amortisiert sich nach ca. 6 Jahren.

Bei einer Kombination der beiden Pakete Straßenbeleuchtung und Gebäude amortisiert sich die Investition nach 18 Jahren.

Es haben bereits mindestens drei Investoren ihr Interesse an dem Projekt bekundet.

Es wird vorgeschlagen, KEA mit der Ausschreibung beider Projekte zum Contracting zu beauftragen. Die Projektentwicklung wird mit InEECo mit 60% - 80% gefördert soweit bis Ende des Jahres der Contracting Vertrag unterzeichnet und durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt ist.

Evtl. Fördermittel für die Investitionsmaßnahmen selbst sind in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

4. Bauanträge

Antrag auf Abbruch der vorh. Balkone und Überdachung, sowie der Errichtung eines Treppenhäuserbaues mit Balkonen auf dem FlStNr. 25/1, Kürzeller Hauptstr. 22 in Kürzell

Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und wird nach § 34 BauGB beurteilt. Zulässig ist was sich in die Umgebungsbebauung nach den Maßgaben des § 34 BauGB einfügt. Das beantragte Bauvorhaben dürfte genehmigungsfähig sein.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

5. Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT

Eine 2014 eingeleitete Prüfung der bisherigen Zusammenarbeit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BVV) und der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Versorgung der baden-württembergischen Kommunen und ihrer Einrichtungen mit Leistungen der Informationstechnik hat gezeigt, dass die wirtschaftliche Aufgabenerledigung in der heutigen Struktur des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg (DW BW) nicht dauerhaft gewährleistet ist.

Die partnerschaftliche Potenzialanalyse („commercial due diligence“) kam zu dem Ergebnis, dass mit der Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen eine zukunftsfähige Organisation mit Wirtschaftlichkeitseffekten in einer Größenordnung von ca. 25 Millionen Euro innerhalb von fünf Jahren ab Fusion geschaffen werden kann. Gleichzeitig versetzt sich der DW BW damit in die Lage, kommunales Wissen und IT-spezifisches Know-how für die Zukunft zu sichern.

Dies fördert die weitere Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Strukturen und Verfahren der Informationstechnik und trägt in Kooperation mit dem Land zum Ausbau einer modernen bürgerfreundlichen Verwaltung in Baden-Württemberg bei.

Den rechtlichen Rahmen für die Zusammenführung bildet das Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitgesetzes und anderer Vorschriften, das am 28. Februar 2018 vom Landtag beschlossen wurde.

Es ist beabsichtigt, dass die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF durch gleichlautenden Beschluss in ihren Verbandsversammlungen der DZ BW beitreten. Dabei bringen sie jeweils ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Ausgliederung (55 123ff UmwG in die DZ BW ein, die damit per Gesetz zu ITEOS wird, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche für die Kommunen die bisherigen Aufgaben der DZ BW und der Zweckverbände übernimmt.

Unmittelbar darauf schließen die Zweckverbände sich zum Gesamtzweckverband 4IT zusammen.

Die Unternehmensformen wurden so gewählt, dass die bisherige Inhouse-Fähigkeit für eine Beauftragung seitens der künftigen Träger vergaberechtskonform gewährleistet bleibt.

Zum Gesamtvermögen der Zweckverbände und der DZ BW werden jegliche Aktiv- und Passivvermögen, sämtliche Arbeits-, Beamten- und sonstigen Dienstverhältnisse, alle bilanzierten und nicht bilanzierten Rechte und Pflichten sowie die jeweiligen Tochtergesellschaften gezählt.

Voraussetzung für die Fusion ist ein ausgewogener Vermögensausgleich. Die Fusionspartner haben vereinbart, dass die Zweckverbände im Gegenzug für ihr eingebrachtes Gesamtvermögen

folgende Stammkapitalanteile an ITEOS zugewiesen bekommen: KIRU 22%, KDRS 22%, KIVBF 44%. Die übrigen Anteile (12 %) werden vom Land Baden-Württemberg gehalten. Die Zuweisung der Stammkapitalanteile wurde auf Basis des vorläufigen Vermögensausgleichs so vereinbart, dass Nachschusspflichten ausgeschlossen sind.

Als Stichtag für den endgültigen Vermögensausgleich wird für alle Unternehmenseinheiten der 30.06.2018 angesetzt. Die abschließende Bewertung durch ein Unternehmenswertgutachten erfolgt zum 30.06.2018 vorbehaltlich anschließender Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung des Gesamtzweckverbands 4IT im Dezember 2018.

Wie hoch dieses Gesamtvermögen sein wird, steht aufgrund der ausstehenden Jahresabschlüsse der Fusionspartner zum 31.12.2017 und 30.6.2018 noch nicht endgültig fest.

Die Anteile der Mitgliedskommunen an den heutigen Zweckverbänden bleiben mit dem Beitritt der Zweckverbände zur DZ BW wertmäßig unverändert.

Unmittelbar nach ihrem Beitritt zur DZ BW vereinigen sich die drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum neuen Gesamtzweckverband 4IT, der gemeinsam mit dem Land die Trägerschaft von ITEOS ausübt und dafür mit den erforderlichen Aufsichts- und Kontrollfunktionen ausgestattet wird.

Weitere Einzelheiten regelt der Fusionsvertrag. 21 der insgesamt 26 Verwaltungsratsmitglieder der ITEOS werden aus den heutigen Verbandsgebieten der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF entsendet. Jeweils vier dieser kommunalen Verwaltungsratsmitglieder kommen aus den bereits bestehenden fünf Mitgliedersegmenten, das 21. Mitglied repräsentiert die Mitglieder, die keinem Segment direkt zuzuordnen sind (z.B. kommunale oder regionale Verbände).

Damit ist gewährleistet, dass alle Mitgliedersegmente gleich stark vertreten sind und über den Verwaltungsrat Einfluss auf die Entwicklung von ITEOS nehmen können.

Zusätzlich kann die Verbandsversammlung für jedes der fünf bekannten Mitgliedersegmente einen dauerhaften Mitgliederbeirat einrichten, aus dem wiederum Vertreter in den Organisationsbeirat von ITEOS entsendet werden, um die spezifischen Anforderungen der von ihnen vertretenen Kommunen an das Produktportfolio in den weiteren Entscheidungsprozess einzubringen.

Der Gesamtzweckverband 4IT verfügt über kein eigenes Vermögen und finanziert sich über Umlagen, die nach einem von seiner Verbandsversammlung festgelegten Schlüssel erhoben werden.

Zusammenfassung

Ziel des Beitritts der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur DZ BW und der Fusion der Zweckverbände zum Gesamtzweckverband 4IT ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, indem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden.

Die Entgelte für die von den Mitgliedern der Zweckverbände bezogenen Leistungen werden für eine Übergangszeit nach den heutigen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied gemessen am Status quo durch die Fusion schlechter gestellt wird. Ferner werden die Mitglieder über eine Gremienstruktur verstärkt am Aufbau und an der Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen beteiligt.

Eine gemeinsame Trägerschaft durch den Gesamtzweckverband 4IT und das Land Baden-Württemberg sichert ITEOS, und damit der kommunalen IT, eine zukunftsfähige Neustruktur. Die Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen im Bereich der Informationstechnik und die Anbindung kommunaler Verfahren an die Verfahren der Landesbehörden sind wesentlich für den Ausbau einer bürgerfreundlichen digitalisierten Verwaltung. Dadurch wird die Produktivität des

Unternehmens gesteigert, was dabei hilft, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung zu sichern.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt einstimmig dem Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KDRS und KIRU zum Gesamtzweckverband 4IT zu.

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIVBF die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.

6. Vorschlag von Kandidaten für die Wahl der Schöffen

Das Landgericht Offenburg hat die Gemeinde aufgefordert, zwei Personen für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 zu benennen. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG).

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung - körperliche Eignung.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG).

Zum Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2019) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2019) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

Für die Amtszeit 2014 – 2018 waren vom Gemeinderat folgende Personen benannt

- Kurt Reith, Am Angelweiher 7, Meißenheim; wäre auch weiterhin bereit
- Iris Berchtenbreiter steht nicht mehr zur Verfügung für das Amt einer Schöffin

Telefonisch hat sich

- Gerda Heimbürger, Rathausstraße 9, Meißenheim
- Meinrad Maier, J.-A.-Silbermann Str. 19, Meißenheim

zur Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben.

Der Gemeinderat benennt einstimmig Kurt Reith zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen der Amtsjahre 2019 – 2023.

Bei acht Gegenstimmen und einer Enthaltung lehnt der Gemeinderat den Vorschlag ab, die eben gefasste Entscheidung zur Benennung von Kurt Reith zur Aufnahme in die Vorschlagsliste aufzuheben.

Der Gemeinderat weist einstimmig dem Ortschaftsrat die Vorberatung zur Besetzung der zweiten Position auf der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen zu.

7. Information und Einleitung zur Umstellung der Gemeinde Meißenheim auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2020

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 194) wurden die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden entsprechend der bundesweiten Abstimmung in der Innenministerkonferenz grundlegend neu gestaltet. Kernpunkt der Reform ist, das bisher zahlungsorientierte Rechnungswesen durch eine am Ressourcenverbrauch orientierte Haushaltswirtschaft zu ersetzen.

Die Fristen für die Umstellung auf das NKHR sowie die Vorlage eines Gesamtabchlusses wurden durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) jeweils um vier Jahre verlängert. Die Haushaltswirtschaft ist somit spätestens ab dem Jahr 2020 nach den Regeln der Kommunalen Doppik zu führen; ein Gesamtabchluss ist ab dem Jahr 2022 zu erstellen. Zur Diskussion steht daher nicht mehr „ob“, sondern nur noch „wie“ die Umstellung in der Gemeinde Meißenheim erfolgt.

Als Stichtag für die Eröffnungsbilanz wird daher der 01.01.2020 festgelegt.

Nicht Geldverbrauch sondern Ressourcenverbrauch rückt in den Mittelpunkt der Haushaltswirtschaft. Daher wird die bisherige Haushaltsplanung mit der Einführung des NKHR eine grundlegende Änderung erfahren. Der bisherige Haushalt wird sich den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen und periodengerechte Abrechnungen fordern. Ziel des Projekts NKHR ist die Einführung der doppelten Buchführung in den Kommunen. Diese besteht aus folgenden Komponenten:

- Darstellung des Gesamtressourcenaufkommens und Gesamtressourcenverbrauchs (Ergebnisrechnung)
- Gesamtdarstellung des kommunalen Vermögens und der Schulden (Vermögensrechnung/Bilanz)
- Darstellung der Liquiditätsentwicklung und der Investitionstätigkeit (Finanzrechnung)
- Sowie der Kosten- und Leistungsrechnung für bestimmte Teilbereiche

Aufgrund der umfangreichen Änderungen soll das Gesamtprojekt in folgende Teilprojekte untergliedert werden:

Vermögenserfassung und -bewertung, Eröffnungsbilanz

Ziel ist es dabei, Klarheit über den tatsächlichen Stand des Vermögens und der Schulden zu erhalten. Die Eröffnungsbilanz dient zugleich als Grundlage für die Eröffnungsbuchungen der künftigen Rechnungsperiode und stellt den Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Abschlüsse dar. Die Daten der Eröffnungsbilanz werden über eine Inventur und die Vermögensbewertung ermittelt. Die Vermögensbewertung soll nach den gesetzlichen Regelungen und des gültigen Bilanzierungsleitfadens der Lenkungsgruppe NKHR Baden-Württemberg (Innenministerium BW, Gemeindeprüfungsanstalt BW, Gemeindegtag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund BW) erfolgen und sich damit im gesetzlichen und revisionssicheren Bereich befinden. Hierzu muss auch eine Bewertungsrichtlinie erstellt werden.

Haushaltsgliederung/Produktbuch

Ziel dabei ist, einen Produktplan zu erstellen, der die einzelnen Produkte (Leistungen der Verwaltung) der Gemeinde Meißenheim abbildet. Dazu muss sich zunächst ein Überblick über die von der Verwaltung erbrachten Leistungen und Produkte verschafft werden. Diese Produkte sind auf Grundlage des „Kommunalen Produktplans BW“ zu definieren, voneinander abzugrenzen und systematisch darzustellen, damit die Aufwendungen und Erträge bzw. Ein- und Auszahlungen den jeweiligen Produkten zugeordnet werden können. Zudem müssen im Zuge der künftigen Haushaltsgliederung Teilhaushalte gebildet werden.

Kosten- und Leistungsrechnung

Ziel dabei ist, die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in der Verwaltung umzusetzen. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat die Aufgabe, die Kosten und Erlöse verursachungsgerecht auf die Kostenträger (Produkte) zu verteilen, sowie die Wirtschaftlichkeit der Produkterstellung zu beurteilen. Zu diesem Zweck muss ein Kosten- und Leistungsrechnungs-Konzept erarbeitet werden, das Aussagen zum Aufbau der Kostenarten sowie der Kostenstellen und Kostenträger enthält. Außerdem müssen in der KLR die Leistungsbeziehungen zwischen den Kostenstellen und Kostenträgern dargestellt werden.

Mitarbeiterqualifikation

Vom Umstieg auf die sogenannte Kommunale Doppik mit veränderten Planungs- und Rechnungsgrößen und Kontierungsobjekten, ist nicht nur die Finanzverwaltung betroffen, sondern alle Ämter und Fachbereiche inner- und außerhalb der Verwaltung.

Schulung des Gemeinderats und des Bürgermeisters

Das neue Rechnungswesen betrifft nicht nur die Verwaltung sondern auch ihre Organe. Deshalb werden die Mitglieder des Gemeinderats als auch der Bürgermeister als Leitung der Verwaltung ebenfalls in einen Schulungs- und Informationsprozess eingebunden.

Personelle Voraussetzungen

Das Projekt „Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in der Gemeinde Meißenheim“ wird in der Umstellungsphase Personalkapazitäten in allen Bereichen der Verwaltung binden. Insbesondere in der Finanzverwaltung wird es in dieser Zeit zu einer deutlichen Mehrbelastung kommen, da neben dem Einführungsprojekt alle bisherigen Verfahrensabläufe in der Kameralistik zeitgleich erledigt werden müssen. Der Antrag zur Aufstockung des Personals wird zu gegebener Zeit dem Gremium vorgelegt.

Die grundlegenden Entscheidungen und strategische Ausrichtung, welche untrennbar mit der Einführung verbunden sind, sind für die Gemeinde inhaltlich und wirtschaftlich von großer Bedeutung. Sie stellen kein „allein dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 GemO obliegendes Geschäft der laufenden Verwaltung“ dar. Daher ist für die Einführung des NKHR ein Grundsatzbeschluss des Hauptorgans, sprich des Gemeinderats, erforderlich. Dieser soll in der nächsten Sitzung am 09.04.2018 gefasst werden.

Die Projektleitung sollte der Leitung der Finanzverwaltung (Fachbediensteter bzw. Stellvertreterin) übertragen werden.

Gemeinderat Fuhrmann regt an, im Projektablauf fixierte Zeitpunkte festzulegen zu welchen der Gemeinderat über den Stand des Verfahrens informiert wird.

8. Bebauungsplan "Gewerbegebiet Dreschschopf II", OT Kürzell als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; Aufstellungsbeschluss nach § 13a BauGB

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Dreschschopf II" überlagert einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "SO Tourismus + Landwirtschaft Europa-Farm". Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Dreschschopf II" mit örtlichen Bauvorschriften wird dieser überlagerte Bereich des Bebauungsplans "SO Tourismus + Landwirtschaft Europa-Farm" geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "GE Dreschschopf II" umfasst ca. 1,5 ha und grenzt im Westen an den vorhandenen Entwässerungsgraben entlang des Dreschschopfwegs, im Süden an den vorhandenen Wirtschaftsweg, im Osten an landwirtschaftliche Flächen sowie im Norden an den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Dreschschopf".

Nachdem die Umsetzung der geplanten Europa-Farm nicht wie ursprünglich geplant erfolgt ist und bereits der westliche Teil in ein Gewerbegebiet (Bebauungsplan "Gewerbegebiet Dreschschopf") umgewandelt wurde, soll nun in einem 2. Schritt ein weiterer Teilbereich künftig wieder als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Für den östlichen Teil sind die planerischen Überlegungen noch nicht abgeschlossen. Dieser Bereich soll zu gegebener Zeit dann ebenfalls in ein Gewerbegebiet umgewandelt werden.

Mit der Umwandlung des ursprünglichen Sondergebiets in ein Gewerbegebiet soll die Ansiedlung eines größeren Landmaschinenbetriebs ermöglicht werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Dreschschopf II“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB.

9. Verschiedenes

- a. Der Gemeinderat wird auf die am vergangenen Wochenende durchgeführte Kreisputzete hingewiesen.
- b. Weiterhin haben die Freiwillige Feuerwehr und das DRK am vergangenen Samstag eine gemeinsame Frühjahrsübung durchgeführt.
- c. Am vergangenen Sonntag wurde das Neue Rathaus in Meißenheim in einem Tag der offenen Tür der Öffentlichkeit übergeben.
- d. Der Gemeinderat wird über verschiedene Termine informiert
 - Abbaukonzept Vältinsschollensee Rhein-Main Kies und Splitt GmbH am 20.03. um 19.00 Uhr in der Turn- und Festhalle Meißenheim
 - Sportlerehrung am 24.04. um 19.00 Uhr in der Turn- und Festhalle Meißenheim
 - Partnerschaft Gemeindefest in Sessenheim am 03.06.
 - Schlesenfahrt am 11.06.
 - Kinder und Familientag 15.07.
 - Dorfbrunnenfest Kürzell am 15.09.

10. Frageviertelstunde

- a. Meinrad Maier möchte wissen warum die beiden Ingenieure im Rahmen der Potentialanalyse nicht auf das Thema Photovoltaik eingegangen wären.
- b. Gerhard Bidermann möchte wissen ob auch die Eigenbetriebe im doppischen Verfahren geführt werden. Diese werden bereits doppisch verbucht.

Die Urkundspersonen	Der Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Hartmut Schröder
Heinz Schlecht, Gemeinderat	
Hugo Wingert, Gemeinderat	